

Nachschieben von Gründen im Entschädigungsverfahren ist unzulässig

Ist ein Arbeitgeber in einem Verfahren um eine Entschädigung wegen der Benachteiligung gehalten, die Vermutung der Benachteiligung aufgrund eines Verstoßes gegen das Bewerbungsverfahren zu widerlegen, ist es ihm grundsätzlich verwehrt, sich auf Gründe zu beziehen, die er dem betroffenen Bewerber im Rahmen seiner Unterrichtung nach § 81 Abs. 1 Satz 9 SGB IX nicht mitgeteilt hat. Ein Nachschieben kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da der Arbeitgeber ansonsten unter Missachtung der Formvorschriften das Benachteiligungsverbot umgehen könnte.

Nachträglich im Verfahren nach § 81 Abs. 2 SGB IX vorgebrachte Gründe können ausnahmsweise nur dann herangezogen werden, wenn der Arbeitgeber sie vorher nicht geltend machen konnte, weil sie ihm zum Beispiel nicht bekannt waren.

Urteil Hessisches Landesarbeitsgericht vom 07.11.2005 – 7 Sa 473/05

Beitrag von Johann Lang